

Goshin-Jitsu Dan-Prüfungsordnung

Fassung vom 14.1.2023

1. Für die Abnahme von Dan-Prüfungen ist der Referent für das Prüfungswesen zuständig. Graduierungen ohne technische Prüfung können nur von einer Graduierungskommission des GJV NRW e.V. beschlossen werden.
2. Prüfungen abnehmen darf nur, wer eine gültige Prüferlizenz hat. Die Prüferlizenz wird auf einem dafür ausgeschriebenen Lehrgang von dem Referenten für das Prüfungswesen erteilt und gilt für **vier** Kalenderjahre. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn eine der **geforderten** Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Hierüber entscheidet der Referent für das Prüfungswesen.

Voraussetzungen für die Erteilung und Gültigkeit der Prüferlizenz sind:

- a. Aktive Ausübung von Goshin-Jitsu
- b. Besuch eines Prüferlizenzlehrgangs, der vom GJV-NRW e.V. durchgeführt wird.
- c. Genaue Kenntnis der Prüfungsinhalte, sowie der Ordnung des GJV-NRW e.V. **Hierzu erfolgt auf dem Prüferlizenzlehrgang eine Wissensüberprüfung.**

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Dan-Prüfung sind.

- a. Im Jahr der Dan Prüfung müssen **vier** Lehrgangstage zur Dan-Vorbereitung besucht werden. Auf formlosen, schriftlichen Antrag bei der Dan-Prüfungskommission kann einer dieser Tage durch die Teilnahme an einem Techniklehrgang des Landesverbandes ersetzt werden.
- b. In der Zeit zwischen der vorangegangenen Prüfung und der Prüfung für den angestrebten neuen Dan-Grad müssen insgesamt vier Lehrgänge des Landesverbands (eintägig) besucht werden. Die unter a) genannten Lehrgangstage zur Dan-Vorbereitung zählen nicht hierzu.
- c. Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe **über neun Unterrichtseinheiten äquivalent zur Regelung der Fahrerlaubnisverordnung § 19.** Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein.
- d. Nachweis einer Lehrbefähigung wie folgt:
 1. Dan Ablegen einer Lehrprobe (Schwerpunkt Didaktik) oder Nachweis Basismodul Übungsleiter*in C (30 LE) oder gleichwertig
 2. Dan Ablegen einer Lehrprobe (Schwerpunkt Didaktik) oder Nachweis Übungsleiter-Ausbildung, mindestens Stufe C
 3. Dan Ablegen einer Lehrprobe (Schwerpunkt Didaktik) oder Nachweis Übungsleiter-Ausbildung, mindestens Stufe C
- e. Einhaltung der Wartezeit, diese beträgt:

1. Dan	1 Jahr (Mindestalter: 18 Jahre)
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

Die Wartezeit kann auf formlosen, schriftlichen Antrag bei der Dan-Prüfungskommission um ein Jahr verkürzt werden, wenn der/die Bewerber/in zum Zeitpunkt der angestrebten Prüfung

- i. eine gültige Prüferlizenz oder
- ii. eine gültige Übungsleiterlizenz C oder höherwertig besitzt.

Die Lizenzen dürfen auch vor der vorgeschriebenen Wartezeit zu der angestrebten Graduierungsprüfung erworben worden sein. Eine Verkürzung aufgrund der genannten Qualifikationsnachweise ist nur jeweils einmal möglich. Sollten beide Qualifikationen nachgewiesen werden können, ist eine zweimalige Verkürzung der Wartezeit möglich, jedoch nicht in derselben Graduierungsstufe.

4. Für die Ausschreibung der Prüfung und Nominierung der Prüfer ist der Referent für das Prüfungswesen zuständig. Nur ein Prüfer darf dem Verein des Prüflings angehören. Die Prüfer müssen mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan Grad haben. Dan-Prüfungen werden bis zum 5. Dan Grad Goshin-Jitsu durchgeführt.
5. Erreicht ein Prüfling in einem Fach nur die Punktzahl 2, bei Vorkenntnissen die Punktzahl 3, so ist die Prüfung abzubrechen. Die Leistungsfächer Gegentechniken, Weiterführungstechniken, Stocktechniken Kata können bei der Teilprüfung nur jeweils mit der Mindestpunktzahl 4 bestanden werden. Wird in einem Leistungsfach nur die Punktzahl 3 erreicht, so ist die Prüfung in diesem Leistungsfach nicht bestanden und kann auch nicht durch die

Punktzahl 5 in einem anderen Leistungsfach ausgeglichen werden. Die Teilprüfung für das nicht bestandene Leistungsfach kann nur zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar nur innerhalb der laufenden 12 Monate wiederholt werden. Die Mehrzahl der Prüfer, bzw. die Quersumme in dem betreffenden Einzelfach ist entscheidend. Die Bewertung der Leistung erfolgt analog zur Verfahrensordnung für Dan Grade.

6. Die Dan-Prüfungsurkunde wird von der Prüfungskommission unterschrieben und damit gültig. Die Eintragung der Graduierung in den GJ- Mitgliedsausweis erfolgt durch den Referenten für das Prüfungswesen.
7. Dan-Grade GJ werden nur von einer Dan-Prüfungskommission der GJV-NRW e.V. verliehen. Nach bestandener DanPrüfung wird der Prüfling als Dan-Träger des GJV-NRW e.V. geführt. Der Referent für das Prüfungswesen führt eine DanKartei, die fortgeschrieben wird.
8. Dan-Träger mit Graduierungen kann bei Vorlage der Graduierungsurkunde, zur Gründung eines Vereins im Goshin-Jitsu Verband e.V. oder als Mitglied in einem Verein, der dem Goshin-Jitsu Verband e.V. angehört, durch die Entscheidung der Dan Prüfungskommission, eine Anerkennung und Übernahme der Graduierung erfolgen.
9. Kosten und Gebühren sind vom Prüfling vor der Prüfung zu entrichten.

**Diese Verfahrensordnung tritt am 14.01.2023 in Kraft.
Goshin-Jitsu Verband Nordrhein-Westfalen e.V.**